

Abstimmung vom 4.10.1896

# Föderalismus und Miss- trauen gegen die Armee bodigen eine weitere Militärvorlage

**Abgelehnt: Bundesgesetz betreffend die Diszipli-  
narstrafordnung für die eidgenössische Armee**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstim-  
mungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und  
Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Föderalismus und Miss-  
trauen gegen die Armee bodigen eine weitere Militärvorlage. In: Linder, Wolf,  
Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksab-  
stimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 87–88.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swisssvotes – die Datenbank der eidgenössi-  
schen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrik-  
strasse 8, 3012 Bern. [www.swisssvotes.ch](http://www.swisssvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Schon in den frühen 1880-Jahren unternahmen die Behörden den Versuch, die teils noch auf kantonalem Recht basierende Militärstrafrechtspflege zu zentralisieren und aktuellen Erfordernissen anzupassen. Nach längeren Beratungen im Bundesrat und im Parlament entschliesst sich der Bundesrat 1888 zu einem schrittweisen Vorgehen. Nachdem 1889 das Gesetz über die Militärstrafgerichtsordnung verabschiedet wird, nimmt er die Überarbeitung der Disziplinarstrafordnung in Angriff und verabschiedet seinen Entwurf 1894 zuhanden des Parlaments. Die eidgenössischen Räte verabschieden das Gesetz ohne Gegenstimme.

Die Disziplinarstrafordnung stösst in konservativen, sozialdemokratischen und westschweizerischen Kreisen auf Opposition, weil sie «den militärischen Oberen mehr Entscheidungsfreiheit auf dem Gebiete der zu bestrafenden Disziplinarfehler» gewährt (Gruner et al. 1978: 738). Die Federführung ergreift dabei der Eidgenössische Verein. Dieser bekämpft die Disziplinarstrafordnung gleichzeitig mit dem Viehhandelsgesetz (vgl. Vorlage 47) und dem Eisenbahnrechnungsgesetz (vgl. Vorlage 48), um ähnlich wie schon 1884 (vgl. Vorlagen 26 bis 29) ein generelles Zeichen gegen die Politik der freisinnigen Mehrheit zu setzen. Die in den Abstimmungen über das Zündhölzchenmonopol (vgl. Vorlage 45) und die Militärorganisation (vgl. Vorlage 46) zutage getretene Unzufriedenheit sei auszunützen, «wenn man nicht in kurzer Zeit eine Staatsbahn und eine Staatsbank (vgl. Vorlage 50) haben wolle» (Rinderknecht 1949: 247). Tatsächlich kommen gegen alle drei Vorlagen genügend Unterschriften zusammen, um eine Volksabstimmung zu erzwingen, am meisten (69 386) gegen die Disziplinarstrafordnung.

## GEGENSTAND

Die Disziplinarstrafordnung umschreibt die ihr unterstehenden Personen und Handlungen, die zulässigen Disziplinarstrafen, die Strafbefugnisse der Vorgesetzten und ihre Handhabung, den Strafvollzug sowie das Beschwerderecht.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

In der direktdemokratischen Arena ist die Zustimmung weit weniger einheitlich als im Parlament: Während die Freisinnigen die Disziplinarstrafordnung befürworten, geben die anderen Parteien, auch die Sozialdemokratische Partei und der Grütliverein, die Stimme frei. Aus der Westschweiz kommt jedoch starke Ablehnung. Das Journal de Genève bezeichnet die Vorlage über das Rechnungswesen der Eisenbahn und über die Disziplinarstrafordnung der Armee als Kinder desselben zentralistischen Gedankenguts der freisinnigen Mehrheitspartei. Seine Opposition gegen die Militärvorlage begründet das Blatt mit dem Vorwurf, sie stärke den Einfluss des Militärdepartements und der höheren Vorgesetzten, schwäche die Rekursrechte und wirke sogar bis ins Privatleben der Wehrpflichtigen. Der Schweizer Soldat wolle nicht denselben militaristischen Entwicklungen ausgesetzt werden, wie sie in grossen Nationen überhand nähmen. Die Befürworter hingegen bezeichnen die Vorlage als

Instrument der Rechtsstaatlichkeit, das der Willkür bei den Disziplinarstrafen entgegenwirken soll.

#### ERGEBNIS

Die Disziplinarstrafordnung ist in der Abstimmung chancenlos. Der Jastimmenanteil beträgt 19,9%, das ist das drittschlechteste Ergebnis einer Behördenvorlage in der Geschichte der Volksabstimmungen überhaupt. Am besten schneidet das Bundesgesetz noch in Basel-Stadt ab, wo es 44,8% der Stimmenden befürworten. In der französischsprachigen Schweiz und in den katholisch-konservativ dominierten Kantonen liegt der Jastimmenanteil durchwegs unter 10%. Eine schwache Ausnahme bildet Neuenburg mit einem Jastimmenanteil von 13,5%. Funk (1925: 58) interpretiert die wuchtige Verwerfung als «gewaltige Kundgebung gegen die bestehenden Missstände im Militär». Seiner Ansicht nach hätte genau dieses Gesetz diese «Übelstände» beseitigen sollen.

#### QUELLEN

BBI 1894 III 445; BBI 1896 II 719. Journal de Genève vom 1.10. und 4.10.1896. Funk 1925: 56–58; Rinderknecht 1949: 245–249.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).